



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Kreisverwaltungsbehörden  
Regierungen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
82-U8705.2-2011/10-42

Telefon +49 (89) 9214-3346  
Roland Hartl  
roland.hartl@stmug.bayern.de

München  
04.06.2012

Vollzug der §§ 17, 18, 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung unserer Schreiben vom 29.05.2012 und 22.05.2012 sowie vom  
01.03.2012 geben wir folgende einzelfallbezogene Hinweise:

1. Gewerbliche Sammlungen von nicht gefährlichen Abfällen bei privaten Haushalten gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG stellen auch eine Sammlung und Beförderung von und häufig ein Handeln mit Abfällen im Sinn des § 53 KrWG dar. Die gewerbliche Sammlung ist nach § 18 Abs. 1 KrWG bei jeder Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Gebiet eine gewerbliche Sammlung stattfinden soll. Wenn also beispielsweise die gewerbliche Sammlung das Gebiet dreier Landkreise umfassen soll, sind diese Sammlungen bei jedem betroffenen Landratsamt anzuzeigen. Demgegenüber ist eine Anzeige gem. § 53 Abs. 1 KrWG nur einmal bei der dafür zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dies ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der Hauptsitz des Anzeigepflichtigen liegt oder, falls der Anzeigepflichtige keinen Sitz in Deutschland hat, die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die anzeigepflichtige Tätig-

keit erstmals begonnen wird (vgl. hierzu UMS vom 22.05.2012 Nr. 1 erster Absatz). Die unverzügliche Eingangsbestätigung gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 KrWG setzt keine vorherige Prüfung der Anforderungen nach § 53 Abs. 2 KrWG (Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde) voraus. Die Eingangsbestätigung dient lediglich dem Nachweis, dass der Anzeigepflichtige seiner Anzeigepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Gewerbliche Sammlungen im Sinn des § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG sind spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die in § 18 Abs. 2 genannten Angaben und Darstellungen beizufügen. Ist dies nicht der Fall, fordert die Behörde den Anzeigepflichtigen zur Nachreichung bzw. Vervollständigung der in § 18 Abs. 2 KrWG genannten Unterlagen auf. Die Frist des § 18 Abs. 1 KrWG beginnt erst zu laufen, wenn alle in § 18 Abs. 2 KrWG genannten Unterlagen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vollständig vorliegen. Mit der gewerblichen Sammlung darf erst begonnen werden, wenn die Drei-Monatsfrist des § 18 Abs. 1 KrWG abgelaufen ist.

Für gewerbliche Sammlungen, die am 01.06.2012 bereits durchgeführt werden, muss die Anzeige bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde spätestens am 31.08.2012 eingehen (§ 72 Abs. 2 KrWG). In diesen Fällen gilt die Frist des § 18 Abs. 1 KrWG nicht, so dass die bisher praktizierte Sammlung im bisherigen Umfang ohne Unterbrechung fortgeführt werden kann. Geht die Anzeige bei der zuständigen Behörde erst nach dem 31.08.2012 ein, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 32 BayVwfG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die verspätet eingegangene Anzeige gilt als Nachholung der versäumten Handlung im Sinn des Art. 32 Abs. 2 Satz 3 BayVwfG. Kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden, gilt für die verspätete Anzeige § 18 Abs. 1 KrWG mit der Folge, dass die 3-Monatsfrist vor Beginn der gewerblichen Sammlung einzuhalten ist.

3. Wird eine gemeinnützige Sammlung gem. § 18 Abs. 1 KrWG angezeigt, wird empfohlen, Unterlagen anzufordern, aus denen sich ergibt, dass es sich tatsächlich um eine gemeinnützige Sammlung im Sinn des § 3 Abs. 17 KrWG handelt, z.B. die Befreiung von der Körperschaftsteuer.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Hartl  
Ltd. Ministerialrat